



Spitzenverband

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0152(4)

gel. VB zur öAnhörung am 27.01.

16_Doppelverbeitragung

21.01.2016

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 21.01.2016

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für
Direktversicherungen und Versorgungsbezüge –
Doppelverbeitragung vermeiden“
(Bundestagsdrucksache 18/6364)**

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit
am 27.01.2016**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



I. Inhalt des Antrags

Der zur Anhörung gestellte Antrag der Fraktion DIE LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden“ zielt zum einen auf eine gesetzliche Änderung, die doppelte Beitragszahlungen auf Leistungen aus Direktversicherungen und auf sonstige Versorgungsbezüge beenden soll. Soweit bereits während der Ansparphase derartiger Leistungen vom Versicherten Sozialversicherungsbeiträge auf Einnahmen zur Finanzierung dieser Leistungen abgeführt wurden, dürften – so der Antrag – in der Leistungsphase für Renten oder Kapitalabfindungen keine Krankenversicherungsbeiträge mehr fällig werden. Zum anderen zielt der Antrag auf die Einführung einer „Bürgerinnen- und Bürgerversicherung“.

Zur Frage der thematisierten „Doppelverbeitragung“ bei Versorgungsbezügen nimmt der GKV-Spitzenverband wie folgt Stellung.

II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Nach Einschätzung des GKV-Spitzenverbandes finden die angesprochen „Doppelverbeitragungen“ derartiger Versorgungsbezüge nur in sehr begrenztem Ausmaß statt. Sie können zwar angesichts der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dürften jedoch hinsichtlich des Mengengerüsts eher zu vernachlässigen sein. Dies aus folgenden Gründen:

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26.06.2001 wurde vom 01.01.2002 an u. a. der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge geregelt; im Kern wurde dem Arbeitnehmer ein individueller Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit eingeräumt. Die ursprüngliche Befristung dieser Regelungen wurde mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007 aufgehoben.

Der Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erfolgt in den vom Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) genannten

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 21.01.2016 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden“ (Bundestagsdrucksache 18/6364) – Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 27.01.2016

Seite 3 von 5

Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse sowie Pensionsfonds.

Beiträge, die vom Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktversicherung geleistet werden, sind in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2016: 2.976,00 EUR jährlich bzw. 248,00 EUR monatlich) vom Arbeitsentgelt ausgenommen, wobei es unerheblich ist, ob die Aufwendungen aus laufendem Arbeitsentgelt oder aus Einmalzahlungen finanziert werden. Die im Rahmen dieser Freibeträge vorgenommenen Entgeltumwandlungen sind also im Zeitpunkt der Umwandlung beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die daraus im Leistungsfall generierte Leistung gilt als Versorgungsbezug, der entsprechende Beitragspflichten bemessen nach dem Zahlbetrag der Leistung auslöst. Im Ergebnis kann in diesen „klassischen“ Sachverhaltskonstellationen eine „Doppelverbeitragung“ ausgeschlossen werden.

Zu einer „Doppelverbeitragung“ kann es dagegen in den Fällen kommen, in denen Arbeitnehmer über den maximalen Entgeltumwandlungsbetrag hinaus den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung betreiben. Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Rolle der betrieblichen Altersversorgung im Drei-Säulen-Modell vom 02.04.2015 (Bundestagsdrucksache 18/4542) auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Informationen legen jedoch den Schluss nahe, dass diese Problematik eher theoretischer Natur ist; jedenfalls lag im Kalenderjahr 2010 der durchschnittliche Betrag der Entgeltumwandlung bei jährlich 1.389 Euro (alte Bundesländer einschließlich Berlin) bzw. 1.004 Euro (neue Bundesländer), während die Arbeitnehmer im Jahr 2010 für ihre betriebliche Altersversorgung jährlich bis zu 2.640 Euro beitragsfrei einsetzen konnten.

Ohne dass in der Ansparphase aufgrund der Entgeltumwandlung Beitragsfreiheit eingetreten wäre, kann es darüber hinaus in den Fällen zu einer Verbeitragung der aus der kapitalgedeckten Altersversorgung generierten Leistung kommen, in denen höherverdienende Arbeitnehmer Entgelte oberhalb der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt haben. In diesen Fällen kann jedoch keine „Doppelverbeitragung“ eintreten, weil für die Entgelte oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze bereits in der Ansparphase Beitragsfreiheit bestand.

Soweit Arbeitnehmer bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung beteiligt wurden, ergab sich eine ähnliche Situation. Vor dem Hintergrund der damaligen Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung waren Zuwendungen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgelder) gewährt

wurden, bei pauschaler Besteuerung dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und in der Folge beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten in wiederholter Rechtsauslegung klargestellt, dass Entgeltumwandlungen zu Gunsten einer Direktversicherung ebenfalls nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen seien, soweit von einem wirksamen und tariflich zulässigen Lohn- und Gehaltsverzicht auszugehen sei.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine „Doppelverbeitragung“ dergestalt, dass sowohl während der Ansparphase einer betrieblichen Altersversorgung als auch während des späteren Leistungsbezuges Beiträge erhoben werden, auf wenige atypische Sachverhaltskonstellationen beschränkt ist. So ist denkbar, dass Arbeitnehmer sich aus bereits verbeitragtem Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt) an dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung beteiligt haben. Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang diese angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen eher unwahrscheinliche Variante in der Praxis anzutreffen ist, liegen dem GKV-Spitzenverband nicht vor. Insgesamt ist daher auch festzustellen, dass die Einnahmeausfälle der Krankenversicherung, die aus einer gesetzlichen Anpassung im Sinne des Antrags resultieren würden, nicht beziffert werden können.

Der GKV-Spitzenverband weist ergänzend darauf hin, dass das Sozialversicherungsrecht – konkret angesprochen wird hier das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – ein Verbot der „Doppelverbeitragung“, das die Antragsteller offenbar aus dem Steuerrecht herleiten, nicht kennt. Die dafür geltenden Grundsätze sind nicht auf das Beitragsrecht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übertragbar. Ein Versorgungsbezug löst in der GKV entsprechende Beitragspflichten bemessen nach dem Zahlbetrag der Leistung aus, und zwar unabhängig von der Frage, in welcher Weise dieser Versorgungsbezug finanziert wurde. Das Bundessozialgericht hat in diesem Sinne wiederholt entsprechend geurteilt (vgl. u. a. BSG vom 21.09.2005 – B 12 KR 12/04 R – mit Hinweis auf weitere Urteile). Die Regelungen zur Heranziehung von Renten und der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zur Beitragspflicht beruhen insgesamt auf einem Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der grundsätzlich allein auf die aktuell zufließenden Einkünfte abstellt. Der Ansatz, zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei versicherungspflichtigen Rentnern an alle diejenigen aktuell zufließenden Einkünfte anzuknüpfen, die bei typisierender Betrachtung mit der Erwerbstätigkeit in hinreichendem Zusammenhang stehen, steht im Einklang mit den Strukturprinzipien der GKV.

Sofern der Gesetzgeber der politischen Forderung folgen will, die nach diesseitiger Einschätzung wenigen, aber doch möglichen Fälle so genannter „Doppelverbeitragung“ gesetzlich auszuschließen, zöge dies einen gewissen, nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich, den primär die Arbeitgeber bzw. die Zahlstellen dieser Leistungen zu tragen hätten. Denn für eine

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 21.01.2016 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge –
Doppelterbeitragung vermeiden“ (Bundestagsdrucksache 18/6364) – Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit am 27.01.2016
Seite 5 von 5

entsprechende beitragsrechtliche Berücksichtigung müssten die betreffenden Arbeitgeber bzw.
die Zahlstellen gegenüber den Einzugsstellen die jeweils gezahlte Leistung getrennt ausweisen,
und zwar in den Teil, der aus zuvor beitragsfrei gestelltem Arbeitsentgelt finanziert wurde, und in
den Teil, der sich aus bereits mit Sozialversicherungsbeiträgen belasteten Eigenbeiträgen des
Arbeitnehmers speist. Insofern müsste der Gesetzgeber hier eine Güterabwägung vornehmen.